

- ausgaben bzw. Werbungskosten, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben.
- c) **Einnahmen** sind die Bruttoeinnahmen ohne Abzug von Werbungskosten und Sonderausgaben, jedoch wird dieser Begriff nur verwendet bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus sonstigen Einkünften gemäß § 22 EStG.
 - d) **Betriebsausgaben** sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Dieser Begriff tritt an die Stelle der bisherigen Werbungskosten, soweit die Steuerpflichtigen nach dem Gewinn veranlagt werden, also bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Berufstätigkeit.
 - e) **Werbungskosten** sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Nach dem neuen Einkommensteuerrecht gibt es derartige Werbungskosten nur bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus sonstigen Einnahmen, d. h. bei den Steuerpflichtigen, die nicht nach dem Gewinn, sondern nach dem Überschuß der Einnahmen über die Auslagen veranlagt werden.
 - f) **Sonderausgaben** entsprechen z. T. den bisherigen Sonderleistungen. Sie dürfen nicht bei der einzelnen Einkunftsart abgezogen werden, sondern erst vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Somit wird beispielsweise das gewerbliche Einkommen durch die Sonderausgaben nicht geschmälert, was wegen der Auswirkung auf Gewerbesteuer und Aufbringung von Bedeutung ist.
 - g) **Teilwert** ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes unter der Voraussetzung der Fortführung des Betriebes im Rahmen des Gesamtpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansehen würde. Dieser Begriff ist vom Reichsfinanzhof entwickelt worden und jetzt in das Gesetz übergegangen.

III. Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die für den Buchhändler wie für jeden Kaufmann wichtigste Einkommensquelle stellen die Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar.

1. Gewerbliche Einkünfte.

Zu diesen gehören sowohl laufende wie einmalige Einkünfte. Zu ersteren gehören alle Einkünfte aus gewerblichen Unternehmungen. Ergänzend treten hierzu bei den handelsrechtlichen Personengesellschaften (z. B. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) der Anteil am Geschäftsgewinn sowie sonstige Vergütungen, die ein Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit oder für die Hergabe von Darlehen bzw. Überlassung sonstiger Wirtschaftsgüter bezogen hat. Die Gehälter der geschäftsführenden Gesellschafter sind somit steuerrechtlich stets gewerbliches Einkommen, gleichviel, ob die Vergütung in einem Anstellungsvertrag oder im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist.

Dagegen sind Einnahmen aus echter stiller Beteiligung keine gewerblichen Einkünfte, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen, die auch nicht der Gewerbeertragsteuer unterliegen und vom Gewinn der Gesellschaft abzugsfähig sind. Ebenso ist die Einlage des echten stillen Gesellschafters kein werberisches Vermögen und unterliegt deshalb im Unterschied zu der Einlage des offenen Handelsgesellschafters, des Komplementärs oder Kommanditisten weder der Aufbringung noch der Gewerkekapitalsteuer. Entscheidend dafür, ob wirklich eine stille Gesellschaft vorliegt, ist in der Regel der Umstand, daß der echte stille Gesellschafter nicht an den Anlagewerten und am Geschäftswert beteiligt ist, sondern lediglich seine Einlage zurückfordern kann.

Auch sonst ist die Abgrenzung von Geschäfts- und Privatvermögen, z. B. mit Bezug auf Wertpapiere steuerlich bedeutsam. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist ausschlaggebend, ob ein Rechtsgeschäft tatsächlich zum Handelsgewerbe eines Steuerpflichtigen gehört oder nicht. Die buchmäßige Behandlung ist daher nicht unter allen Umständen maßgebend. Demnach gehört beispielsweise das Wohnhaus eines Kaufmanns regelmäßig nicht zu seinem Betriebsvermögen. Wird ein Gebäude teils eigengewerblich, teils zu Wohnzwecken benutzt, so muß der eigengewerblich benutzte Teil dem Betriebsvermögen zugerechnet werden. Bezüglich des restlichen Teils kann der Steuerpflichtige selbst ent-

scheiden, ob er das Grundstück vollständig zum Betriebsvermögen oder teilweise zum Privatvermögen rechnen will. Er ist aber an die einmal getroffene Wahl gebunden.

Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist (nach R.F.H. Bd. 16 S. 350) davon auszugehen, daß alle in der Bilanz aufgeführten Gegenstände dem Unternehmen gewidmet sind und deshalb Betriebsvermögen darstellen.

Zu den einmaligen Einkünften gehören auf Grund von § 16 EStG. Veräußerungsgewinne, die erzielt werden durch Veräußerung

- a) des ganzen Gewerbebetriebs, oder eines organisatorisch selbständigen Teilbetriebs;
- b) des Anteils eines Gesellschafters einer Personengesellschaft (OHG., KG.);
- c) des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Voraussetzung für die Steuerpflicht in diesen Fällen ist jedoch, daß der Veräußerungsgewinn bei Veräußerung des ganzen Betriebes RM 10 000.— und bei Veräußerung eines Teilbetriebs bzw. Gesellschaftsanteils (b und c) den entsprechenden Teil von RM 10 000.— übersteigt. Wird der Grenzbetrag überschritten, dann entsteht die Steuerpflicht in vollem Umfang. Umgekehrt kann die Einkommensteuer in diesen Fällen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn der betreffende Vermögenswert in den letzten drei Jahren vor der Veräußerung durch Erbfall oder Schenkung erworben und dafür Erbschaftsteuer entrichtet worden ist.

Soweit derartige einmalige Einkünfte steuerpflichtig sind, findet der Sondertarif des § 34 EStG. Anwendung. Dieser beträgt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte RM 6 000.— übersteigt, 10—25% (bisher 10—15 bzw. 20%), bei Ledigen 15—35%. Bleibt das Einkommen unter RM 6 000.—, so werden die Veräußerungsgewinne nach dem gewöhnlichen Tarif besteuert.

In gleicher Weise wie die vorerwähnten Veräußerungsgewinne werden auch einmalige Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (Aktien, G. m. b. H.-Anteile, Genußscheine) behandelt, sofern der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft innerhalb der letzten fünf Jahre zu mehr als 25% beteiligt war (auch treuhänderisch oder durch Angehörige) und der veräußerte Anteil 1% des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt.

Dagegen sind Sanierungsgewinne nach der jetzt übereinstimmenden Rechtsprechung des Einkommen- und des Körperschaftsteuerensatzes des Reichsfinanzhofs sowohl bei der Einkommen- wie bei der Körperschaftsteuer steuerfrei.

Veräußerungsverluste können mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ausgeschlossen hiervon sind jedoch Verluste aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (s. o.).

2. Gewinnermittlung.

Wer kraft Handelsrechts buchführungspflichtig ist (Vollkaufmann); hat eine Handelsbilanz aufzustellen, an die sich wie bisher die steuerliche Gewinnermittlung anschließt. Soweit dagegen nach Handelsrecht keine Buchführungspflicht besteht (z. B. für Kleingewerbetreibende), kann eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen erfolgen, auch wenn im Einzelfall tatsächlich Bücher geführt werden.

Bei buchführungspflichtigen Vollkaufleuten knüpft die Gewinnermittlung an die Handelsbilanz an, und zwar ist der Gewinn gemäß § 4 EStG. im allgemeinen gleich dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorausgegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen, vermindert um den Wert der Einlagen. Für die Zwecke dieses Vermögensvergleichs sind das Anfangs- und Schlußvermögen nach den Grundätzen ordnungsmäßiger Buchführung und handelsrechtlicher Bilanzierung, jedoch unter Beachtung der steuerlichen Sonderbestimmungen des Einkommensteuergesetzes, auszuweisen. So entsteht aus der Handels- die Steuerbilanz. Hierbei interessiert die Frage, inwieweit nachträgliche Bilanzberichtigungen erfolgen können. In Abweichung vom bisherigen Rechtszustand bestimmt § 5 Abs. 2 Satz 2 EStG., daß eine Bilanzänderung nach Einreichung der Bilanz beim Finanzamt nur noch